



10. April 2013

Postulat

von Christoph Spiess (SD)
und Patrick Blöchlinger (SD)

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Betreibungsämter auf einfache und kostengünstige Weise die Schuldner/-innen aktiv darüber aufklären können, dass ihnen die Kosten für die Tätigkeit privater Inkassofirmen gemäss Art. 27 Abs. 3 SchKG nicht überbunden werden dürfen.

Begründung:

Der Staat stellt mit dem Betreibungswesen ein effizientes Inkassosystem zur Verfügung, dessen Kosten im Falle einer erfolgreichen Betreibung auch – gemäss transparenten gesetzlichen Regeln – vom Schuldner zu tragen sind. Trotzdem beauftragen viele Gläubiger ein privates Inkassounternehmen mit der Durchsetzung ihrer Geldforderungen. Dieses kann in dessen letztlich auch nicht mehr tun, als eine Schuldbetreibung einzuleiten. Das Gesetz sieht deshalb richtigerweise vor, dass der Mehraufwand, welcher mit der Einschaltung einer Inkassofirma entsteht, nicht dem Schuldner belastet werden darf. Dies hindert die besagten Geldeintreiber-Firmen jedoch nicht daran, von den Schuldnern unter dem Titel von "Verzugsschaden", "Rechtsberatungskosten" u.dgl. genau dies zu verlangen. Im Streitfall sind solche Forderungen zwar nicht durchsetzbar. Sehr viele Schuldner stammen jedoch aus bildungsfernen Bevölkerungsschichten und wissen dies nicht. Davon profitieren die professionellen Geldeintreiber: Sie bedrängen die Schuldner immer wieder mit ihren Forderungen und erhöhen diese dabei ständig, bei kleineren Schuldbeträgen oftmals bis auf ein Mehrfaches der eigentlich geschuldeten Summe. Sie drohen mitunter auch mit der Eintragung in einer "Bonitätsdatenbank" und drohen – in Zeiten der Wohnungsnot sehr wirksam – immer wieder die Schuldbetreibung an. Letztere wird allerdings bei kleineren Beträgen nie wirklich eingeleitet, wenn kein klarer Rechtsöffnungstitel vorhanden ist. Ist der Schuldner dann genügend belästigt und eingeschüchtert worden, macht ihm die Inkassofirma einen "grosszügigen" Vorschlag, ratenweise zu zahlen. Dabei werden oft noch "Teilzahlungszuschläge" verlangt, die insbesondere bei kleinen Schuldbeträgen faktisch nichts anderes als Wucherzinsen sind. Wer darauf eingeht, liefert sich selbst ans Messer. Mit der Abzahlungsvereinbarung kommt die Inkassofirma zu einem Rechtsöffnungstitel, und dies erst noch für einen viel zu hohen,



die gemäss Art. 27 Abs. 3 SchKG nicht vom Schuldner zu tragenden Geldeintreiberkosten einschliessenden Betrag. Diesen fragwürdigen Geschäftspraktiken ist auch aus der Sicht der Stadt entgegenzutreten, denn mit der unnötigen Mehrverschuldung wächst auch die Gefahr, dass Schuldner sozial desintegriert werden und irgendwann Hilfsleistungen des Gemeinwesens beanspruchen müssen. Die meisten von der Tätigkeit von Inkassofirmen betroffenen Schuldner haben auch Betreibungen. Es drängt sich daher auf, dies zu nutzen, um sie auf einfache und kostengünstige Weise, z.B. durch regelmässige mündliche Information oder Abgabe eines leicht verständlichen Merkblattes, über ihre Rechtslage gegenüber Inkassofirmen aufzuklären.

Al. Fin
Robert B. Müller